

Wichtige Gesetzesänderungen im Jahr 2015

Im Jahr 2015 treten verschiedene Gesetzesänderungen in Kraft, welche sowohl für Privatpersonen als auch für Unternehmen von grossem Interesse sind. Grossenbacher Rechtsanwälte präsentieren Ihnen an dieser Stelle die wichtigsten Neuerungen:

- **Änderungen im Strafgesetzbuch und im Jugendstrafgesetz betreffend Tätigkeits- Kontakt- und Rayonverbot**
Die Änderung setzt die am 18. Mai 2014 vom Stimmvolk angenommene Volksinitiative "Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen" teilweise um. Das Berufsverbot im Strafgesetzbuch wird neu auf organisierte ausserberufliche Tätigkeiten (z.B. im Rahmen eines Vereins) ausgedehnt und es werden schärfere Formen des Tätigkeitsverbots für Straftaten gegen Minderjährige oder besonders schutzbedürftige Personen eingeführt. Zudem sieht die Revision ein Kontakt- und Rayonverbot vor, dies vor allem zur Einschränkung häuslicher Gewalt und fortdauernder Belästigung. Im Jugendstrafgesetz werden die Neuerungen in einer abgeschwächten Form aufgenommen.
- **Änderungen im Strassenverkehrsrecht**
Im Jahr 2015 treten weitere Bestimmungen des Verkehrssicherheitsprogramms "Via sicura" in Kraft. So gilt ab dem 1. Januar 2015 ein obligatorischer Rückgriff des Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherers für Schäden, die eine Person in angetrunkenem bzw. fahruntfähigem Zustand oder durch ein Geschwindigkeitsdelikt verursacht. Weiter tritt am 15. Juni 2015 eine Bestimmung in Kraft, gemäss welcher sich ein Lenker bei Fahren im angetrunkenen Zustand mit einer Blutalkoholkonzentration von 1.6 Gewichtspro-millen oder mehr oder mit einer Atemalkoholkonzentration von 0.8 mg Alkohol oder mehr einer Fahreignungsuntersuchung unterziehen muss.
- **Änderung der Zivilstandsverordnung**
Am 1. Januar 2015 treten die letzten der durch die Neuregelung der elterlichen Sorge notwendig gewordenen Änderungen der Zivilstandsverordnung in Kraft. Diese Bestimmungen betreffen insbesondere die näheren Details zur Abgabe der Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge. Die Erklärung kann unter anderem zusammen mit der Anerkennung des Kindes auf dem Zivilstandsamt erfolgen. Gleichzeitig können die Eltern eine Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften abschliessen.
- **Änderungen im Sozialversicherungsrecht**
Die Änderung der Verordnung über die AHV betrifft wiederum die Neuregelung der elterlichen Sorge. Die neue Bestimmung sieht vor, dass das Gericht oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei einem Entscheid über die gemeinsame elterliche Sorge auch über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften der AHV befinden muss, sofern die Eltern keine Vereinbarung dazu geschlossen haben. Bisher galt die Regelung, dass Erziehungsgutschriften bei gemeinsamer elterlicher Sorge grundsätzlich hälftig zu teilen waren, was jedoch in vielen Fällen nicht angemessen war. Eine weitere Änderung im Bereich des Sozialversicherungsrechts betrifft die Anpassung der AHV- und IV-Renten an die aktuelle Preis- und Lohnentwicklung sowie die Befreiung von "Sackgeldjobs" von der AHV-Beitragspflicht. Konkret heisst letzteres, dass junge Leute bis Vollendung des 25. Altersjahrs keine Beiträge entrichten müssen, wenn ihr Einkommen aus einer Tätigkeit in Privathaushalten CHF 750.00 pro Jahr nicht übersteigt. Weiter wird durch eine Anpassung der Verordnung über die Invalidenversicherung die Wiedereingliederung ins Erwerbsleben gefördert, indem insbesondere die Integrationsmassnahmen und deren Dauer flexibilisiert werden.